

**Studienordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Bremen¹
vom 06. Dezember 2004**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 18. Mai 2005 nach § 110 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Musterstudienpläne und erste juristische Prüfung
- § 6 Gegenstand der Ausbildung
- § 7 Pflichtfächer
- § 8 Lehrveranstaltungen zu Grundlagenfächern
- § 9 Schlüsselqualifikationen
- § 10 Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse
- § 11 Praktische Studienzeiten
- § 12 Zugangsbeschränkung
- § 13 Studien- und Prüfungsberatung

II. Spezielle Regelungen

- § 14 Pflichtfachstudium
- § 15 Schwerpunktbereichsstudium

III. Schlussbestimmungen

- § 16 Übergangsregelung
- § 17 Inkrafttreten

IV. Anlagen

I. Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung (JAPG) vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251) und der Prüfungsordnung für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss erste juristische Prüfung am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen vom 06. Dezember 2004 (Brem.ABl. 2005, S. 361) die Ausbildung der Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaften.

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 2

Studienziele

(1) Das Studium bereitet auf die erste juristische Prüfung und auf die berufliche Tätigkeit vor. Die Studierenden sollen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die als fachliche Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst geprüft werden und die sie zur wissenschaftlichen Arbeit, zu kritischem Denken sowie zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigen.

(2) Das Studium soll die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und geschlechtsspezifischen Bezüge des Rechts und seine geschichtlichen und philosophischen Grundlagen sowie interdisziplinäre und sozialwissenschaftliche Ansätze einbeziehen und den Zusammenhang zum europäischen und internationalen Recht herstellen. Die Arbeitsmethoden der rechtsprechenden, rechtsberatenden und verwaltenden juristischen Berufspraxis und die dafür erforderlichen Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnisse sind zu vermitteln. In einem Schwerpunktbereichsstudium soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, ihren besonderen wissenschaftlichen Interessen nachzugehen und ihre Kenntnisse in den mit dem Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächern zu vertiefen sowie die damit verbundenen intradisziplinären, interdisziplinären und internationalen Bezüge kennen zu lernen.

(3) Die Studierenden sollen befähigt werden, sich über gesammeltes Einzelwissen hinaus selbstständig in spezielle juristische Materien und neuartige Fragestellungen kritisch und eigenverantwortlich einzuarbeiten.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der ersten juristischen Prüfung neun Semester.

(2) Das Angebot der Lehrveranstaltungen erfolgt im Jahresrhythmus. Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 4

Gliederung des Studiums

(1) Ausgehend von der Aufteilung der ersten juristischen Prüfung in die staatliche Pflichtfach- und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, gliedert sich das Studium in ein Pflichtfachstudium, das auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet, und ein in der Regel daran anschließendes Schwerpunktbereichsstudium, das auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung vorbereitet.

(2) Das Pflichtfachstudium dauert in der Regel fünf Semester. In den ersten drei Semestern werden die Grundkenntnisse in den drei Pflichtfachbereichen Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht vermittelt und eine Zwischenprüfung gemäß § 15 ff. Prüfungsordnung abgelegt. In dem vierten und fünften Semester findet eine Vertiefung in den drei Pflichtfachbereichen und in der Methodik der Fallbearbeitung statt. Begleitend werden die großen Leistungsnachweise gemäß § 25 ff. Prüfungsordnung abgelegt. In dem sechsten und siebten Semester folgt in der Regel eine Examensvorbereitungsphase, die aus Klausuren-, Wiederholungs- und Vertiefungskursen sowie Examenskolloquien in allen drei Pflichtfachbereichen besteht.

(3) Das Schwerpunktbereichstudium erfolgt in der Regel im achten und neunten Semester. Es dient der Vertiefung der Rechtskenntnisse in einem zu wählenden Schwerpunktbereich und der weiteren Einübung wissenschaftlichen Arbeitens sowie der Vorbereitung auf die Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 5

Musterstudienpläne und erste juristische Prüfung

(1) Die Musterstudienpläne (Anlage 1-5) dienen den Studierenden als Empfehlung zur Gliederung des individuellen Studiums. Auf der Grundlage einer angestrebten Studiendauer von neun Semestern wird den Studierenden vorgeschlagen, in welcher Reihenfolge und in welchem Fachsemester sie an den Lehrveranstaltungen teilnehmen sollten. Den Studierenden steht es indes frei, Lehrveranstaltungen in einer anderen Abfolge zu besuchen, sofern die Prüfungsordnung oder diese Studienordnung keine abweichenden Regelungen treffen.

(2) Der Musterstudienplan der ersten fünf Semester ist für alle Studierenden einheitlich (vgl. dazu Anlage 1). Ab dem sechsten Semester richtet sich der Musterstudienplan nach der jeweils gewählten Variante für den Ablauf der ersten juristischen Prüfung. Die erste juristische Prüfung setzt sich aus einer Pflichtfachprüfung und einer Schwerpunktbereichsprüfung zusammen. Die Pflichtfachprüfung besteht aus sechs Klausuren und einer mündlichen Prüfung. Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit in Form einer Hausarbeit, an die sich eine mündliche Prüfung anschließt. Die Pflichtfach- und die Schwerpunktbereichsprüfung können auf vier verschiedene Arten kombiniert werden, wodurch sich vier unterschiedliche Musterstudienpläne ergeben:

- Die Pflichtfachprüfung wird vollständig vor Eintritt in das Schwerpunktbereichsstudium abgelegt. Nach einer universitären Examensvorbereitung werden nach dem sechsten Semester die Pflichtfachklausuren geschrieben. Wenn diese bestanden sind, wird die mündliche Pflichtfachprüfung abgelegt. Im Anschluss findet das Schwerpunktbereichsstudium statt, das mit der Schwerpunktbereichsprüfung abgeschlossen wird. Zum empfohlenen Musterstudienplan vgl. Anlage 2.
- Vor Eintritt in das Schwerpunktbereichsstudium werden die Pflichtfachklausuren geschrieben. Daran anschließend folgt das Schwerpunktbereichsstudium im achten und neunten Semester, das mit der Schwerpunktbereichsprüfung beendet wird. Im Anschluss daran wird die mündliche Pflichtfachprüfung abgelegt. Zum empfohlenen Musterstudienplan vgl. Anlage 3.
- Die Pflichtfachprüfung wird nach dem Schwerpunktbereichsstudium und der Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt. Das Schwerpunktbereichsstudium erfolgt im sechsten und siebten Semester und wird mit der Schwerpunktbereichsprüfung abgeschlossen. Darauf folgt eine universitäre Examensvorbereitung innerhalb des achten und neunten Semesters. Ende des neunten Semesters werden die Pflichtfachklausuren, gefolgt von der mündlichen Pflichtfachprüfung abgelegt. Zum empfohlenen Musterstudienplan vgl. Anlage 4.
- Die erste juristische Prüfung wird vollständig im neunten Semester abgelegt. Dies geschieht in der Reihenfolge Pflichtfachklausuren, Schwerpunktbereichsprüfung und zuletzt mündliche Pflichtfachprüfung. Das Schwerpunktbereichsstudium erfolgt im sechsten und der ersten Hälfte des siebten Semesters. Die Examensvorbereitung findet in der zweiten Hälfte des siebten und im achten Semester statt. Zum empfohlenen Musterstudienplan vgl. Anlage 5.

§ 6

Gegenstände der Ausbildung

Das Studium umfasst gemäß § 4 JAPG) die Pflichtfächer, einen zu wählenden Schwerpunktbereich sowie Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse, Grundlagenfächer und praktische Studienzeiten gemäß § 7 JAPG.

§ 7

Pflichtfächer

Pflichtfächer sind Bürgerliches Recht, Kriminalwissenschaften/Strafrecht und Öffentliches Recht unter Einschluss des jeweiligen Verfahrensrechts sowie der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. Die Lehrinhalte der drei Pflichtfachbereiche sind durch § 5 Abs. 1 JAPG geregelt.

§ 8

Grundlagenfächer

(1) Grundlagenfächer sind Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Rechtsvergleichung, Rechtspolitik und rechtswissenschaftliche Methodenlehre. Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften und geschlechtsspezifische Aspekte sind angemessen einzubeziehen.

(2) Lehrveranstaltungen zu Grundlagenfächern sind Vorlesungen, Seminare, Projektgruppen oder Kolloquien, in denen ein Leistungsnachweis gemäß § 29 Prüfungsordnung (Grundlagenschein) erworben werden kann. Lehrveranstaltungen zu Grundlagenfächern werden vom Fachbereich Rechtswissenschaft als solche ausgewiesen.

§ 9

Schlüsselqualifikationen

(1) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen dient dem Erwerb von praxis- und kommunikationsorientierten Kompetenzen für die spätere juristische Berufstätigkeit wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation und Vernehmungslehre.

(2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt ein entsprechendes Angebot an geeigneten Lehrveranstaltungen sicher und weist sie als Lehrveranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen aus.

§ 10

Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse

(1) Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse werden insbesondere durch entsprechend ausgewiesene Lehrveranstaltungen mit rechtswissenschaftlichem Inhalt, die in einer Fremdsprache durchgeführt werden, und/oder in rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkursen vermittelt.

(2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt ein entsprechendes Angebot an Lehrveranstaltungen sicher. Fachorientierte Fremdsprachenkenntnisse können auch im Rahmen eines Auslandsstudiums erworben werden, sofern das Studium den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 S. 2 JAPG entspricht.

§ 11

Praktische Studienzeiten

(1) Die für alle Studierenden obligatorischen praktischen Studienzeiten (§ 7 JAPG) von insgesamt mindestens drei Monaten werden vom Justizprüfungsamt geregelt. Sie sind in den Semesterferien abzuleisten und sollen jeweils die Mindestdauer von einem Monat nicht unterschreiten.

(2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft bereitet den Praxisaufenthalt der Studierenden bei Rechtsanwältinnen, Gerichten, Behörden oder sonstigen geeigneten Stellen im In- und Ausland vor, indem er die Studierenden mit den institutionellen Rahmenbedingungen und berufspraktischen Gegebenheiten der wichtigsten Praktikumsstellen vertraut macht.

§ 12

Zulassungsbeschränkungen

(1) Ist bei einem Seminar, einer Veranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder einer Veranstaltung zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenzen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit der Veranstaltung, kann der Fachbereich den Besuch der Lehrveranstaltungen beschränken oder von einem fortgeschrittenen Stand des Studiums abhängig machen.

(2) Bei der Regelung der Zulassung sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bremen eingeschrieben sind (Bewerbergruppe 1);
- Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, sofern sie für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bremen eingeschrieben sind (Bewerbergruppe 2);
- Andere Studierende der Universität Bremen (Bewerbergruppe 3).

Übersteigt die Zahl der Bewerber für eine Veranstaltung die nach Abs. 1 festgelegte Teilnehmerzahl, so werden die abzulehnenden Bewerber in einem Losverfahren ermittelt. Dabei wird in der Bewerbergruppe 3 begonnen. Erst wenn alle Bewerber dieser Gruppe ausgeschieden sind, wird aus der Bewerbergruppe 2, danach aus der Bewerbergruppe 1 gelost.

(3) Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den Studierenden der Bewerbergruppe 1 durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

§ 13

Studien- und Prüfungsberatung

- (1) Zur Studienberatung sind neben den universitären Beratungsinstitutionen auch sämtliche Hochschullehrer des Fachbereiches Rechtswissenschaft dienstlich verpflichtet. Die Sprechzeiten werden durch Aushang bekannt gemacht. Während der Veranstaltungszeiten ist mindestens eine Zeitstunde pro Woche anzubieten. Der Fachbereich Rechtswissenschaft stellt sicher, dass auch in der veranstaltungsfreien Zeit Hochschullehrer zur Beratung zur Verfügung stehen.
- (2) Der Fachbereich Rechtswissenschaft richtet für Studienanfänger unter Beteiligung von Studierenden höherer Fachsemester eine regelmäßige Studienberatung ein, die zu Semesterbeginn verstärkt angeboten wird.
- (3) Im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschriebene Studierende, die am Ende des zweiten Semesters noch keine Prüfungsleistung mit mindestens 4 Punkten bestanden haben, werden zu einer Einzelstudienberatung eingeladen.
- (4) Für Studierende des fünften Fachsemesters wird zu Beginn des Semesters eine Studienberatung durchgeführt. Diese informiert die Studierenden insbesondere über die unterschiedlichen Abschichtungsmöglichkeiten der ersten juristischen Prüfung (§ 5) und über die entsprechenden Musterstudienpläne.
- (5) Im Studiengang Rechtswissenschaften eingeschriebene Studierende, die sich bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters noch nicht zur letzten Prüfungsleistung der ersten juristischen Prüfung gemeldet haben, werden gem. § 63 Abs. 3 BremHG unter Fristsetzung zur Teilnahme an einer Einzelstudienberatung aufgefordert.

II. Spezielle Regelungen

§ 14

Pflichtfachstudium

- (1) Im Pflichtfachstudium erfolgt die Ausbildung in den Pflichtfächern gemäß § 5 JAPG unter Einschluss der wiederholenden und vertiefenden Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Hinzu treten Grundlagenfächer, Lehrangebote zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen. Die Studierenden können im Pflichtfachstudium die notwendigen Zulassungsvoraussetzungen für die staatliche Pflichtfachprüfung vollständig erwerben.
- (2) Das Angebot an obligatorischen Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern geht aus Anlage 1 hervor und sollte auch in der dort vorgegebenen Reihenfolge studiert werden. Begleitend sind die Zwischenprüfung – in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters – und die große Leistungsnachweise – in der Regel bis zum Ende des fünften Semesters – abzulegen. Der Prüfungsstoff der Zwischenprüfung und der großen Leistungsnachweise ist in der Prüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Examensvorbereitung in den Pflichtfächern findet in Wiederholungs- und Vertiefungskursen, Klausurenkursen und Examenskolloquien statt.

(4) Lehrveranstaltungen zu Grundlagenfächern, zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen werden semesterübergreifend angeboten. Aus dem Angebot kann unbeschadet der Regelung in § 12 frei gewählt werden.

§ 15

Schwerpunktbereichsstudium

(1) Die Ausbildung im Schwerpunktbereichsstudium dient vor allem der problemorientierten wissenschaftlichen Vertiefung eines gewählten Schwerpunktbereichs und der mit ihm zusammenhängenden Pflichtfächer. Das Lehrangebot ist so konzipiert, dass auf die Vermittlung von intradisziplinären, interdisziplinären und internationalen Bezügen besonders Gewicht gelegt wird. Die Lehrveranstaltungen sind überwiegend nach kommunikations- und interaktionsorientierten Grundsätzen gestaltet und sollen die Eigenbeteiligung der Studierenden an der Veranstaltung fördern.

(2) Die Gegenstände der Ausbildung in den sechs wählbaren Schwerpunktbereichen ergeben sich aus Anlage 6.

(3) Zum Schwerpunktbereichsstudium wird zugelassen, wer das Zwischenprüfungszeugnis gemäß § 21 Prüfungsordnung, die großen Leistungsnachweise gemäß § 25 Prüfungsordnung, einen Fremdsprachennachweis gemäß § 30 Prüfungsordnung, einen Leistungsnachweis in einem Grundlagenfach gemäß § 29 Prüfungsordnung sowie einen Teilnahmenachweis gemäß § 32 Prüfungsordnung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums vorlegt. Wer eine Prüfungsvorleistung zum Erwerb eines Leistungsnachweises gemäß § 25 und/oder § 29 Prüfungsordnung abgelegt hat, die noch nicht bewertet wurde, wird vorläufig zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen. Auf vor Beginn der Vorlesungszeit gestellten Antrag kann ausnahmsweise zugelassen werden, wer noch nicht alle nach Satz 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wenn unter Würdigung von Gesichtspunkten persönlicher Härten im Einzelfall dadurch ein ordnungsgemäßes Studium der Rechtswissenschaft nicht gefährdet wird. Über die Zulassung entscheidet der Studiendekan.

(4) Jeder Studierende wählt einen Schwerpunktbereich aus den durch den Fachbereich Rechtswissenschaft im jeweiligen Jahresrhythmus angebotenen Schwerpunktbereichen aus. Welche Schwerpunktbereiche im jeweiligen Jahr angeboten werden, gibt der Fachbereich Rechtswissenschaft bis spätestens ein Jahr vor Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums bekannt. Das gesamte Spektrum der möglichen Schwerpunktbereiche ergibt sich aus § 33 Prüfungsordnung.

(5) Die Teilnehmerzahl ist pro Schwerpunkt auf ca. 35 Studierende beschränkt. Sie soll 10 Teilnehmer nicht unterschreiten. Übersteigt die Bewerberzahl für einen Schwerpunktbereich die vorhandene Kapazität, werden die Teilnehmer dieses Schwerpunktbereichs durch ein Losverfahren ausgewählt. Studierende, die besondere schwerpunktbereichsbezogene Studienleistungen nachweisen, z. B. überdurchschnittlich bewertete Hausarbeiten, Seminararbeiten oder Grundlagenscheine aus dem Themenfeld des Schwerpunktbereichs, können unabhängig von dem Losverfahren zu einem Schwerpunktbereich zugewiesen werden. Über die Zuweisung nach Satz 3 entscheidet der Studiendekan. Ein Wechsel in einen anderen Schwerpunktbereich ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit möglich, sofern die vorhandene Kapazität dies zulässt. Der Fachbereich stellt sicher, dass alle Studierenden, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium erfüllen, am Schwerpunktbereichsstudium teilnehmen können.

(6) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst insgesamt 16 Semesterwochenstunden. Es besteht entweder ausschließlich aus Pflichtkursen oder aus Pflicht- und Wahlpflichtkursen.

An den Pflichtkursen müssen die Studierenden des jeweiligen Schwerpunktbereichs teilnehmen. Die Pflichtkurse erstrecken sich in jedem Schwerpunktbereich auf mindestens 12 Semesterwochenstunden. Davon liegen in der Regel Kurse im Umfang von 8 - 10 Semesterwochenstunden im ersten Semester des Schwerpunktbereichsstudiums und im Umfang von 4 - 6 Semesterwochenstunden in der ersten Hälfte der Vorlesungszeit des zweiten Semesters des Schwerpunktbereichsstudiums.

(7) Die Lehrkraft hat den Studierenden die Teilnahme an den Pflicht- und Wahlkursen schriftlich zu bestätigen. Die Teilnahmebestätigung wird erteilt, wenn der Studierende nicht mehr als 25 % der Veranstaltungen unentschuldig gefehlt hat.

(8) Umfasst das Schwerpunktbereichsstudium neben den Pflichtkursen auch Wahlpflichtkurse, so werden diese Lehrveranstaltungen vom Fachbereich Rechtswissenschaft als solche ausgewiesen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen außerhalb des Studiengangs Rechtswissenschaft kann auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtkurs auf das Schwerpunktbereichsstudium angerechnet werden.

(9) Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums ist eine Prüfungsvorleistung gemäß § 34 Prüfungsordnung zu erbringen. Im ersten und im zweiten Semester des Schwerpunktbereichsstudiums wird im Rahmen der Pflichtkurse mindestens eine Schwerpunktbereichshausarbeit angeboten.

(10) Das Schwerpunktbereichsstudium schließt in der Regel mit der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ab. Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung (§§ 35 ff. Prüfungsordnung).

III. Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsregelung

(1) Studierende, die das rechtswissenschaftliche Studium vor dem Wintersemester 2003/04 aufgenommen haben, werden abweichend von § 15 Abs. 3. zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen, wenn sie an Stelle des Zwischenprüfungszeugnisses die Leistungsnachweise gemäß § 2 und § 3 der Anlage zu § 4a der Prüfungsordnung über schriftliche Arbeiten in der Juristenausbildung vom 21. April 1993, geändert am 9. Juli 1997 vorlegen; ein Leistungsnachweis gemäß § 30 der Prüfungsordnung vom 06. Dezember 2004 (Brem.ABl. 2005, S. 361) braucht nicht vorgelegt zu werden.

(2) Die Inhalte des Schwerpunktbereichsstudiums können sich abweichend von dieser Ordnung letztmalig für das im Wintersemester 2005/2006 beginnende Studienjahr nach den Bestimmungen der Verordnung über Gegenstände und Umfang der Schwerpunktbereiche der ersten juristischen Staatsprüfung vom 19. Mai 1995 richten.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Die Studienordnung für den Fachbereich Rechtswissenschaft i. d. F. vom 20. Dezember 1995 tritt unbeschadet der Regelungen in § 16 am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung außer Kraft.

Bremen, den 18. Mai 2005

Der Rektor

Anlage 1

1. Semester: Einführung in das Bürgerliche Recht (mit SAK) AG's dazu	4 2	1. Semester: Verfassungsrecht I (mit SAK) AG's dazu	4 2	1. Semester: Strafrecht/Kriminalwissenschaften I (mit SAK) AG's dazu	4 2
2. Semester: Vertragsrecht I (mit SAK) Haftungs- und Schadensrecht (mit SAK) AG's dazu Zivilistische Fallbearbeitung (mit SAH)	4 4 2 2	2. Semester: Verfassungsrecht II (mit 2 SAK, SAH) AG's dazu	4 2	2. Semester: Strafrecht/Kriminalwissenschaften II (Strafrechtsschutz von Leben und Gesundheit einschl. allg. Lehren) (mit SAK und SAH) AG's dazu	4 2
3. Semester: Vertragsrecht II (mit SAH) AG's dazu Arbeitsrecht (mit SAK)	3 2 4	3. Semester: Allg. Verwaltungsrecht I (mit SAK, SAH) AG's dazu Verfassungsrecht III Europarecht I	4 2 2 2	3. Semester: Strafrecht/Kriminalwissenschaften III (Strafrechtsschutz von Eigentum und Vermögen) (mit 2 SAK und SAH)	4
4. Semester: Sachenrecht (mit Kreditsicherung) (mit SAH) Vertragsrecht III (mit SAK) Internationales Privatrecht (mit SAK)	4 3 2	4. Semester: Allg. Verwaltungsrecht II (mit SAK) Polizeirecht (mit SAK) Völkerrecht	2 2 2	4. Semester: Kriminalwissenschaften/Strafrecht IV (Strafrechtsschutz von Freiheit, Ehre, sexueller Selbstbestimmung) (mit SAK und SAH) Strafverfahren I (mit SAK) AG's dazu	2 2 2
5. Semester: Familien- und Erbrecht (mit SAK) Handels- und Gesellschaftsrecht (Grundzüge) (mit SAK) ZPO (mit SAH)	2 3 2	5. Semester: Europarecht II (mit SAK) Kommunal-/Bau-/Planungs- Recht (mit SAK) Öffentlchr. Gutachten (mit SAH) Umweltrecht (mit SAK)	2 2 2 2 2	5. Semester: Strafverfahren II (mit SAK) Kriminalwissenschaften/Strafrecht V (Strafrechtsschutz kollektiver Rechtsgüter) (mit SAK und SAH)	2 2
Permanent für Winter-/Sommer-Semester: Klausurenkurs im Zivilrecht } Zivilrechtliche Vertiefung } Zivil. Examenscolloquium }	6	Permanent...: Klausurenkurs im öff. Recht } Wiederholung und Vertiefung } Examenskolloquium }	5	Permanent ...: Klausurenkurs im Strafrecht } Wiederholung und Vertiefung } Examenskolloquium }	3

Kernfachübergreifende Pflichtkurse (Zeitpunkt nach Wahl)

Grundlagenfach (grundlagenscheinfähige Veranstaltungen):

- Rechtsgeschichte
- Grundlagen des Rechts der Geschlechtergleichbehandlung
- Kriminologie (nach Angebot)

Schlüsselkompetenzen:

- Moot Courts (empfohlen für das 5. Semester)
- Vertragsgestaltung, Verhandeln und Gestalten, Rechtsberatung, Mediation u.a. (nach Angebot)

Fremdsprachenkompetenzen

- Fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltungen (nach Angebot)
- Rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse

Wahlkurse und Seminare

Wirtschaftsrecht
Grundlagen des Sozialrechts
weitere Kurse nach Angebot

Anlage 2

Sem	bürgerliches Recht	öffentliches Recht	Kriminalwissenschaften	Prüfungsablauf
1-5	Wie Anlage 1	wie Anlage 1	wie Anlage 1	
6	Examensvorbereitung 6 SWS	Examensvorbereitung 5 SWS	Examensvorbereitung 3 SWS	Ende 6. Sem.: Meldung zur schriftlichen und mündlichen Pflichtfachprüfung
7	Examensvorbereitung 6 SWS	Examensvorbereitung 5 SWS	Examensvorbereitung 3 SWS	I. Pflichtfachklausuren II. mündliche Pflichtfachprüfung
8	Schwerpunktbereichsstudium - Pflichtkurse 8 SWS – 10 SWS - gegebenenfalls Wahlkurse frei wählbar			Ende 8. Sem.: Meldung zur Schwerpunkt- bereichsprüfung
9	Schwerpunktbereichsstudium 1. Semesterhälfte - Pflichtkurse 4 SWS – 6 SWS - gegebenenfalls Wahlkurse frei wählbar 2. Semesterhälfte - gegebenenfalls Wahlkurse fortführen			2. Semesterhälfte III. Schwerpunkt- bereichsprüfung

Anlage 3

Sem	bürgerliches Recht	öffentliches Recht	Kriminalwissenschaften	Prüfungsablauf
1-5	Wie Anlage 1	wie Anlage 1	wie Anlage 1	
6	Examensvorbereitung 6 SWS	Examensvorbereitung 5 SWS	Examensvorbereitung 3 SWS	
7	Examensvorbereitung 6 SWS	Examensvorbereitung 5 SWS	Examensvorbereitung 3 SWS	gleichzeitig Meldung zur schriftlichen Pflichtfachprüfung I. Pflichtfach- klausuren
8	Schwerpunktbereichsstudium - Pflichtkurse 8 SWS – 10 SWS - gegebenenfalls Wahlkurse frei wählbar			Ende 8. Sem.: Meldung zur Schwerpunkt- bereichsprüfung
9	Schwerpunktbereichsstudium 1. Semesterhälfte - Pflichtkurse 4 SWS – 6 SWS - gegebenenfalls Wahlkurse frei wählbar 2. Semesterhälfte - gegebenenfalls Wahlkurse fortführen			2. Semesterhälfte II. Schwerpunkt- bereichsprüfung Meldung zur mündlichen Pflichtfachprüfung III. mündliche Pflichtfachprüfung

Anlage 4

Sem	bürgerliches Recht	öffentliches Recht	Kriminalwissenschaften	Prüfungsablauf
1-5	Wie Anlage 1	wie Anlage 1	wie Anlage 1	
6	Schwerpunktbereichsstudium - Pflichtkurse 8 SWS – 10 SWS - gegebenenfalls Wahlkurse frei wählbar			Ende des 6. Sem.: Meldung zur Schwerpunkt- bereichsprüfung
7	Schwerpunktbereichsstudium 1. Semesterhälfte - Pflichtkurse 4 SWS – 6 SWS - gegebenenfalls Wahlkurse frei wählbar 2. Semesterhälfte - gegebenenfalls Wahlkurse fortführen			2. Semesterhälfte I. Schwerpunktbereichsprüfung
8	Examensvorbereitung 6 SWS	Examensvorbereitung 5 SWS	Examensvorbereitung 3 SWS	
9	Examensvorbereitung 6 SWS	Examensvorbereitung 5 SWS	Examensvorbereitung 3 SWS	Meldung zur mündlichen und schriftlichen Pflichtfachprüfung II. Pflichtfach- klausuren III. mündliche Pflichtfachprüfung

Anlage 5

Sem	bürgerliches Recht	öffentliches Recht	Kriminalwissenschaften	Prüfungsablauf
1-5	Wie Anlage 1	wie Anlage 1	wie Anlage 1	
6	Schwerpunktbereichsstudium - Pflichtkurse 8 SWS – 10 SWS - gegebenenfalls Wahlkurse frei wählbar			
7	Schwerpunktbereichsstudium 1. Semesterhälfte - Pflichtkurse 4 SWS – 6 SWS - gegebenenfalls Wahlkurse frei wählbar 2. Semesterhälfte - Examensvorbereitung			
8	Examensvorbereitung 6 SWS	Examensvorbereitung 5 SWS	Examensvorbereitung 3 SWS	Meldung zur ersten juristischen Prüfung
9	Examensvorbereitung parallel zur ersten juristischen Prüfung			I. Pflichtfach- klausuren II. Schwerpunktbereichsprüfung III. mündliche Pflichtfachprüfung

Anlage 6

Kurzbeschreibungen für die Schwerpunktbereiche

Die folgenden Kurzbeschreibungen sollen den Stoff, der in den Veranstaltungen des jeweiligen Schwerpunktbereiches gelehrt wird, umreißen und die typischen Grundlagenprobleme des jeweiligen Rechtsgebietes benennen. Die Aufstellung ist beispielhaft; weitere oder andere Themen oder Ausschnitte aus den genannten Themen können – je nach Aktualität – im Vordergrund stehen.

Umwelt, Technik, Wirtschaft – national, europäisch, international**A: Grundlagenprobleme**

- Spannungsverhältnis zwischen wirtschaftlichem Wachstum und Umweltschutz
- Verhältnis von Wirtschaftsfreiheiten und Umweltschutz auf den Ebenen des Verwaltungs-, Verfassungs-, Europa- und Völkerrechts
- Begriff der Nachhaltigkeit: Einbau des Schutzes natürlicher Ressourcen in das Recht der Technik und Wirtschaft selbst
- Entwicklung des Recht nachhaltigen Wirtschaftens als transnationales Recht
- Naturwissenschaftliche sowie rechts- und steuerungstheoretische Aspekte des globalen Umweltwandels

B: Themen

- Globalisierung der wirtschaftlichen Aktivitäten wie auch die Umweltprobleme
- Liberalisierung des Weltmarkts für Produkte und Investitionen
- Gefährdungen der Biosphäre der Erde insgesamt wie Klimaänderungen, Artenverlust und Verknappung der Süßwasserressourcen
- Zentrale Belastungspfade aus Industrie- und Infrastrukturanlagen sowie Produkten und Abfällen

Demokratie, Menschenrechte, Grundfreiheiten – national, europäisch, international**A: Grundlagenprobleme**

- Mechanismen der demokratischen Legitimation und rechtsstaatlichen Kontrolle von (Herrschafts-) Macht
- Wandel der Staatlichkeit: Entstehung übernationaler Hoheitsträger einerseits, Dezentralisierungs- und Privatisierungstendenzen andererseits
- Wechselseitiger Einfluss verfassungsstaatlicher Vorstellungen auf das überstaatliche Recht (Völkerrecht, Europarecht) und von Konzepten überstaatlichen Rechts auf nationales Verfassungs- und Verwaltungsrecht

B: Themen

- Grundstrukturen der Völkerrechtsordnung, der Europäischen Verfassungsordnung und des deutschen öffentlichen Rechts
- Staatstheoretische, verfassungsgeschichtliche und verfassungsvergleichende Aspekte
- Verschränkung des internationalen, supranationalen und nationalen öffentlichen Rechts und ihre Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Einzelperson als Trägerin von Grund- und Menschenrechten sowie der Grundfreiheiten des europäischen Binnenmarktes – aufgezeigt anhand aktueller Beispielfelder

Arbeits- und Sozialrecht im internationalen und supranationalen Kontext

A: Grundlagenprobleme

- Wandel der Erwerbsformen: Arbeits- und sozialrechtliche Steuerung von Erwerbs- und Nichterwerbsarbeit
- Zusammenspiel des internationalen, supranationalen und nationalen Arbeits- und Sozialrechts und insbesondere die Wirkungen für die Rechtsstellung der Einzelperson
- Steuerungsziele und Steuerungswirkung: Erkenntnisse über Arbeitsmarktwirkungen und ökonomische Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts

B. Themen

- Vertiefung des Individual- und kollektiven Arbeitsrechts und Einführung in die Grundlagen des Sozialrechts
- Europäische sowie internationale Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts
- Forensische Praxis des Arbeits- und Sozialrechts
- Arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Grundlagen der Erwerbsarbeit

Gesundheits- und Medizinrecht sowie Verbraucherrecht

A: Grundlagenprobleme

- Zusammenspiel verschiedener rechtlicher Steuerungsebenen und Steuerungsinstrumente von Gesundheits- und Medizinrecht: Europarecht und internationales Recht, nationales Recht, Professionsnormen, Selbstregulierung,
- Medizin und Gesundheitsversorgung als Regulierungsobjekt und Regulierungsobjekte
- Interdisziplinarität von Gesundheits- und Medizinrecht: medizinische Forschung, Behandlung und Versorgung als Gegenstand rechtlicher Regelung in beiden Rechtsbereichen
- Intradisziplinarität von Gesundheits- und Medizinrecht: privates Medizinrecht [Dienstleistungs- (z. B. Arztvertrags- und –haftungsrecht) und Produktrecht (z. B. Arzneimittelhaftung)], öffentliches Versorgungsrecht (gesetzliches Krankenversicherungsrecht, öffentliches Berufsrecht) und ihr Zusammenspiel
- Schutzrechte und Rechtsschutz im Gesundheits- und Medizinrecht
- Allgemeines Verbraucherrecht und Verbraucherverfahrensrecht

B: Themen

- Medizinrecht (mit Wahlgebieten)
- Gesundheitsrecht (mit Wahlgebieten)
- Medizinspezifisches Verfahrensrecht (mit Wahlgebieten)
- Allgemeines Verbraucherrecht (mit Wahlgebieten)
- Weitere Gebiete, insbes. Patientenschutzrecht

Europäisches und nationales Wirtschaftsrecht

A: Grundlagenprobleme

- Wirtschaftsrecht als Rechtsdisziplin
- Zusammenspiel des Wirtschaftsrechts der Europäischen Gemeinschaft mit dem nationalen Wirtschaftsrecht
- Markt- und wettbewerbstheoretische Bezüge des Wirtschaftsrechts
- Theorie des Unternehmens und Unternehmensrechts

B: Themen

- Wettbewerbsrecht (mit Wahlgebieten)
- Handelsrecht (mit Wahlgebieten)
- Gesellschaftsrecht (mit Wahlgebieten)
- Bank- und Kapitalmarktrecht (mit Wahlgebieten)
- Weitere Gebiete, insbes. gewerblicher Rechtsschutz, Verbraucherrecht

Strafrecht und Kriminalpolitik in Europa

A: Grundlagenprobleme

- Rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen (nationaler) Kriminalpolitik: Verfassungsrecht, Strafrecht, strafrechtliche Dogmatik; Empirie der Kriminalität und Strafverfolgung
- Akteure: Zum Verhältnis zwischen Rechtssetzung und Implementation in der Praxis und zur Rolle der kriminologischen Forschung
- Rechtsvereinheitlichung (und deren Grenzen): Instrumente der Kriminalpolitik im supranationalen und internationalen Raum („Dritte Säule“ des EUV, völkerrechtliche Abkommen)
- Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Europa: Entwicklung europäischer Institutionen der Strafverfolgung (Europol, Eurojust, OLAF)
- Rechtsschutz: EMRK; Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte; alte und neue Aufgaben der Strafverteidigung

B: Themen

- Felder supra- und internationaler Kriminalpolitik: z.B. „Organisierte Kriminalität“, Terrorismus, Drogenhandel, Korruption, Geldwäsche, Cybercrime, Kriegsverbrechen, Folterprävention
- Trends: Flexibilisierung der Sanktionen und Politiken der Haftvermeidung einerseits, kontrollierender Zugriff auf „gefährliche“ Personen und Abschöpfung ökonomischer Ressourcen andererseits; „Verpolizeilichung“ der Strafverfolgung
- Defizite und Reformbedarf: z.B. Entkriminalisierung, Gesamtreform des Strafverfahrensrechts